

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Thumby

Durch den Bürgermeister wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindehaus steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Thumby sowie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung. Eine kommerzielle Nutzung und private Feierlichkeiten findet nicht statt.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Vereine und Organisationen sowie private Nutzer melden Nutzungsart und -zeiten beim Bürgermeister oder beim Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses zur Genehmigung an. Der Nutzer erkennt diese Haus- und Benutzungsordnung an. Mit der Schlüsselübergabe wird das Nutzungsrecht erteilt.

§ 3 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeindehauses sind pfleglich und schonend zu behandeln. Eine Nutzung der zur Feuerwehr gehörenden Räume ist nicht gestattet.
2. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden.
3. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. Mit Rücksicht auf die Anlieger werden die Benutzer gebeten, nachts (nach 21.00 Uhr) zur Lüftung nicht die straßenseitigen Fenster/Türen zu öffnen.
5. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür Sorge zu tragen, das das Gemeindehaus in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wird.
6. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Lüften der Räume
 - b. Reinigen von Geschirr, Besteck, Küchen- und sonstigen Geräten
 - c. Geschirr und Besteck ist in die Schränke einzusortieren
 - d. Entleeren der Abfallbehälter
 - e. Rückgabe der Räumlichkeiten in besenreinem Zustand
 - f. Aufstellen von Tischen und Stühlen im Ursprungszustand
 - g. Schließen aller Fenster
 - h. Ausschalten aller Lichter
 - i. Abschließen der Räume und der Außentüren

§ 4 Schlüsselrückgabe

Schäden, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden. Nach ordnungsgemäßer Herrichtung des Gemeindetreffs ist der überlassene Schlüssel unverzüglich an den Bürgermeister oder an den Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses zurückzugeben.

§ 5

Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Haus- und Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 6

Hausrecht

1. Das Hausrecht im Gemeindehaus übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung kann für den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Thumby, 11.09.2024

von Spreckelsen

(Bürgermeister)